

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 82 - 82

a. Das Indossament zur Eincassirung legitimirt den Indossatar (Incasso-Mandatar) zur Wechselklage und berechtigt zur Ausschließung der vom verklagten Wechselschuldner beantragten Adcitation des ausländischen Indossanten (Incasso-Mandanten). - b. Der Einwand des Ausstellers, "daß vom Kläger ihm bei der Ausstellung des Wechsels versichert worden sei, seine (des Ausstellers) Unterschrift geschehe nur zu dem Zwecke, um der Sache einen besseren Halt zu geben," - ist unerheblich. - c. Der Einwand des Ausstellers, daß der klagende Indossatar ihm erklärt, er (der Aussteller) solle aus dem Wechsel nicht in Anspruch genommen werden und nur der Form wegen unterschreiben" - ist erheblich

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

P r ä j u d i z i e n .

1.

Eine Urkunde, in welcher der in bestimmter Zahl ausgedrückten Wechselsumme (z. B. 400 Thlr. Pr. Cour.) der Zusatz „oder Werth“ oder „resp. in Renten des P.'schen Staats nebst Coupons“ angereicht ist, enthält nicht das Erforderniß des Art. 4. Nr. 2.

Ein solcher Zusatz macht die vorangehende Bestimmung, resp. die Art und Weise, in welcher die Wechselzahlung zu leisten ist, zweifelhaft. Erk. des Ober-Tribunals zu Berlin vom 4. Sept. 1860 und vom 7. März 1861.

2.

- a. Das Indossament zur Incassirung legitimirt den Indossatar (Incasso-Mandatar) zur Wechselklage und berechtigt zur Ausschließung der vom verklagten Wechselschuldner beantragten Adcitation des ausländischen Indossanten (Incasso-Mandanten).
- b. Der Einwand des Ausstellers, „daß vom Kläger ihm bei der Ausstellung des Wechsels versichert worden sei, seine (des Ausstellers) Unterschrift geschehe nur zu dem Zwecke, um der Sache einen besseren Halt zu geben,“ — ist unerheblich.

Eine solche Versicherung des klagenden Indossatars ist mit der Absicht, den verklagten Aussteller für den Fall der Nichterfüllung der Wechselverpflichtung des Acceptanten wechselmäßig zu verbinden, vereinbar.

- c. Der Einwand des Ausstellers, daß der klagende Indossatar ihm erklärt, er (der Aussteller) solle aus dem Wechsel nicht in Anspruch genommen werden und nur der Form wegen unterschreiben“ — ist erheblich.

Erkenntniß des Ober-Trib. zu Berlin vom 19. Mai 1860.